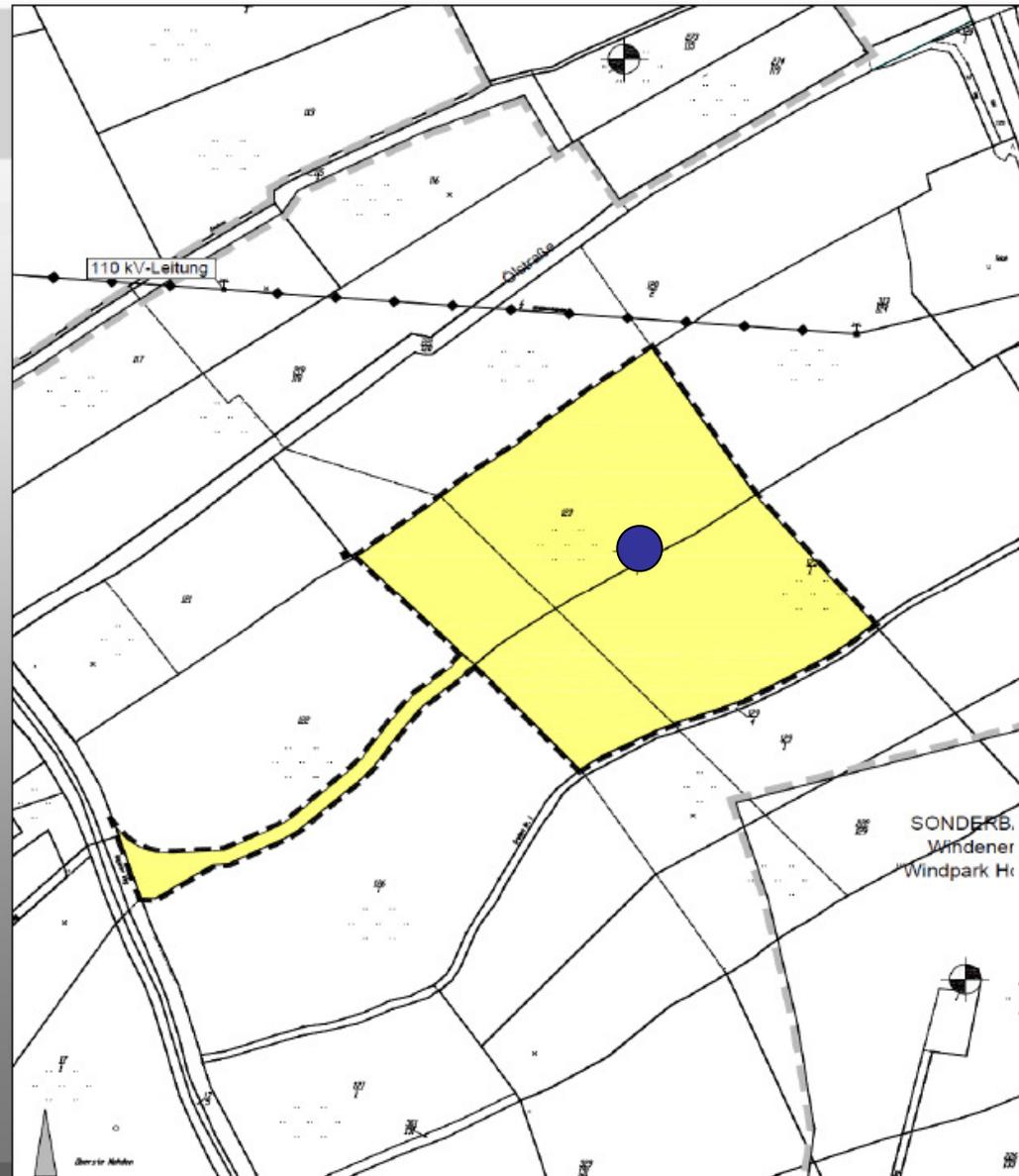


**2 Anträge für Bauleitplanungen zur Errichtung
von Windenergieanlagen in Hohelucht
mit überschneidenden Antragsbereichen**

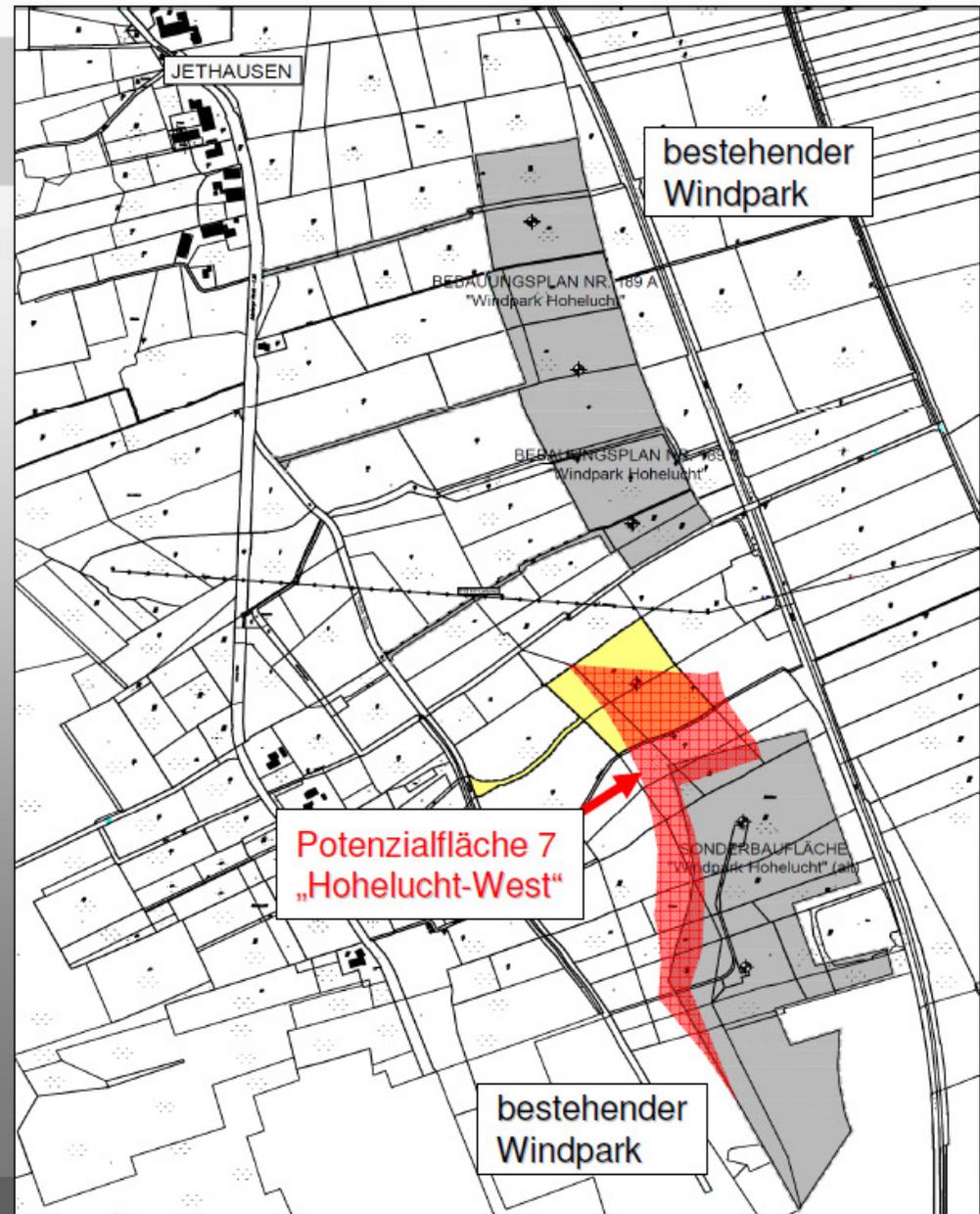
Antrag 1 Innovent GmbH

Geltungsbereich

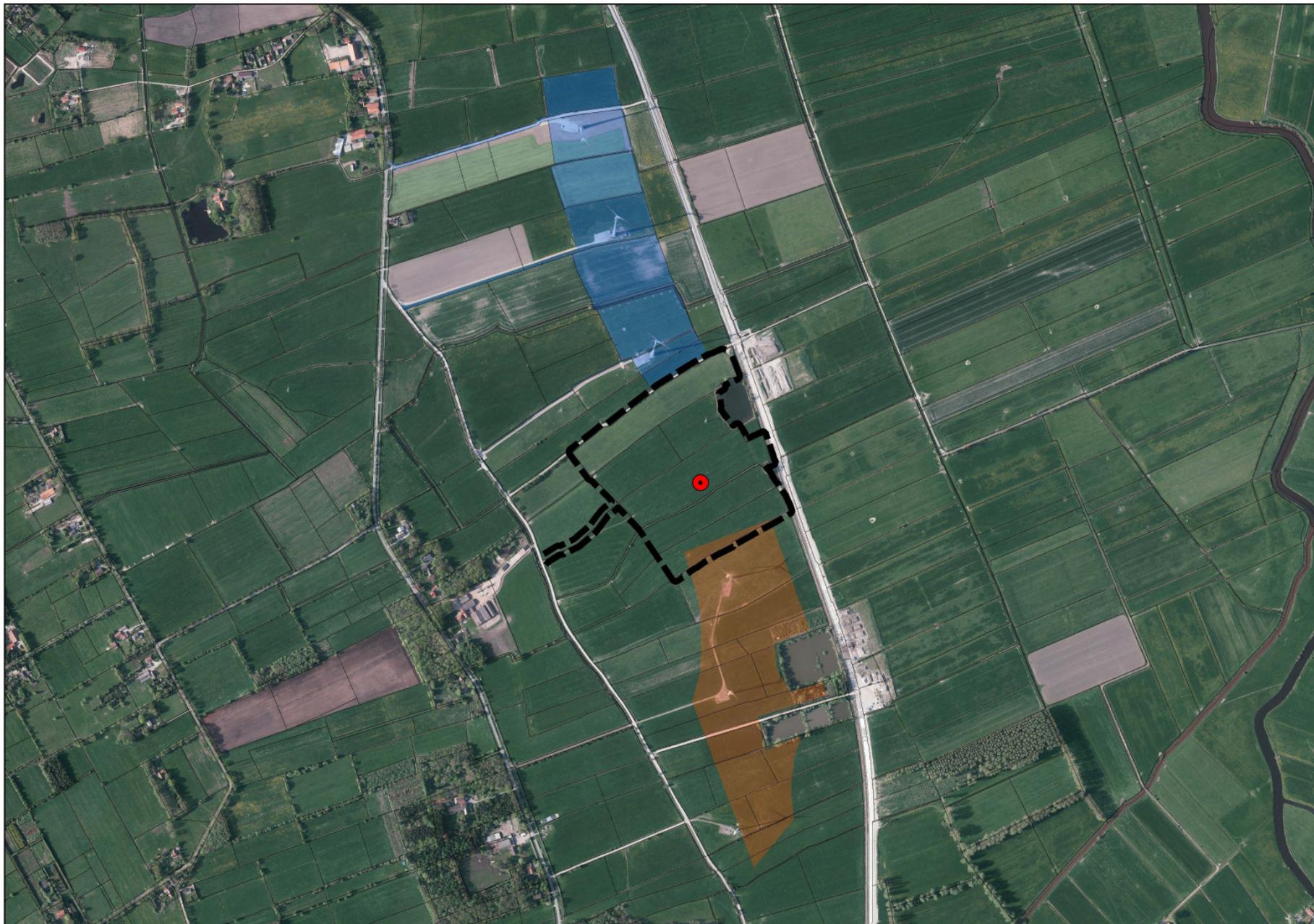
- Größe ca. 3,8 ha



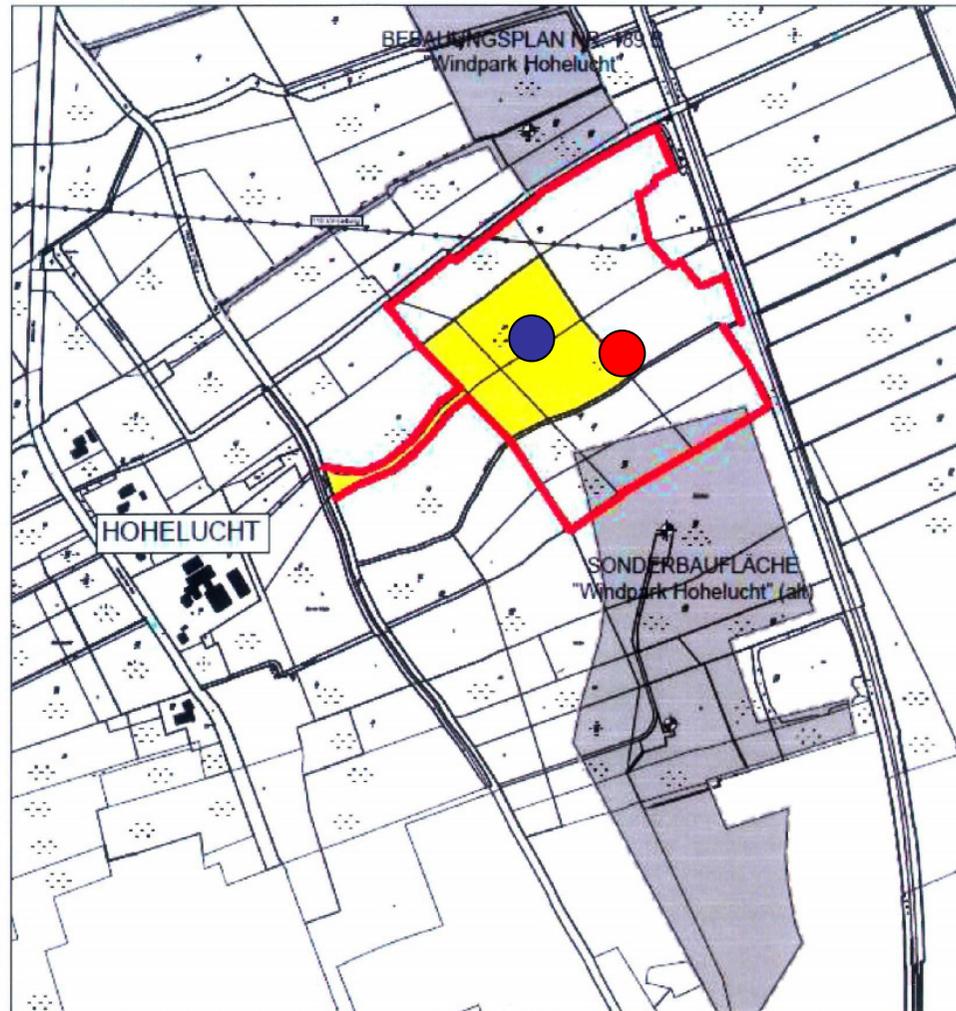
Übersicht des Plangebietes



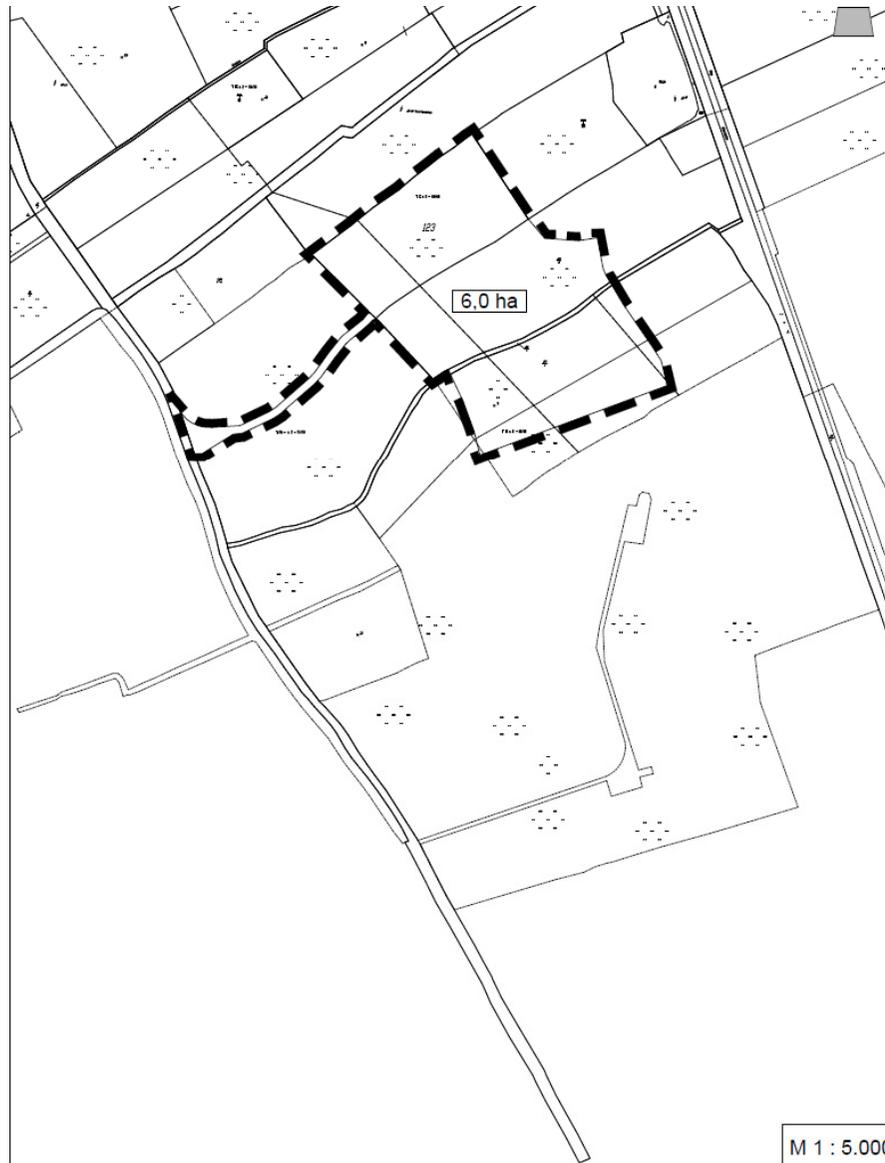
Antrag 2 Windweide GbR



Überlagerung der beiden Antragsbereiche



Modifizierter Geltungsbereich FNP-Änderung



- **§ 1 BauGB – Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**
- ***(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.***
- ***(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).***
- ***(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.***
- ***(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.***
- ***(5) 1Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. 2Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.***

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit